

Beschlussvorlage

KT 0210/2020

Betreff: Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 41505.74514 - Leistungen der Grundsicherung iE (Eingliederungsheime) - in Höhe von 175.000 €

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Haushalts- und Finanzausschuss	26.10.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Kreisausschuss	02.11.2020	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	03.11.2020	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 41505.74514 - Leistungen der Grundsicherung iE (Eingliederungsheime) - in Höhe von 175.000 €.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 48200.19100 - Leistungsbeteiligung bei Bedarfen für Unterkunft und Heiz. an Arbeitsuch. (29,1%) - in Höhe von 175.000 €.

II. Begründung

Darstellung des laufenden Haushaltsansatzes:

Der Haushaltsansatz 2020 für die Haushaltsstelle 41505.74514 - Leistungen der Grundsicherung iE (Eingliederungsheime) – beträgt 695.000 €. Zum aktuellen Zeitpunkt wurden bereits 979.923,73 € verausgabt.

Die genannte Haushaltsstelle befindet sich im Zweckbindungsring 4150 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – mit einem Gesamtvolumen von 4.318.200 €. Hiervon sind noch 495.485,86 € verfügbar.

Erläuterung des Mehrbedarfs:

Gemäß § 41 ff SGB XII sind Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen nach § 43 SGB XII bestreiten können, unter bestimmten Voraussetzungen leistungsberechtigt. Die Prüfung, Bewilligung und Auszahlung von Leistungen der Grundsicherung sind Pflichtaufgaben im übertragenen Wirkungskreis.

Die Kosten der Grundsicherung werden zu 100 % durch den Bund erstattet. Die Erstattung erfolgt dabei quartalsweise, wobei jeweils das vierte Quartal eines Jahres im ersten Quartal des Folgejahres erstattet wird. Die im Jahr 2020 eingegangenen Erstattungen des vierten Quartals 2019 sowie die Erstattungen der ersten drei Quartale aus 2020 sind dabei nicht zur Finanzierung der Ausgaben der Grundsicherung bis zum Jahresende auskömmlich.

Durch Änderungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) änderten sich die Bedarfe für Leistungsberechtigte in der sog. besonderen Wohnform (Nachfolgeregelung für die stationäre Einrichtung in der Eingliederungshilfe). Die Bedarfe der Leistungsberechtigten in den bes.

Wohnformen sind u.a. in den Bereichen des Mittagessens sowie der Kosten der Unterkunft gestiegen.

Bis 31.12.2019 stand Menschen mit Behinderung in einer Einrichtung der Regelbedarf der Stufe 3 in Höhe von 339 €/monatlich zu. Seit 01.01.2020 gilt die Regelbedarfsstufe 2 in Höhe von 389 €/monatlich auch für Menschen mit Behinderung, die in der besonderen Wohnform leben. Die Erhöhung des Regelbedarfs um 50 € betrifft ca. 135 Fälle. Dadurch entstehen unvorhergesehene Mehrausgaben in Höhe von 81.000 €.

Nach § 140 Abs. 1 SGB XII war von den dort genannten Leistungsberechtigten die zufließende Rente im Januar 2020 (Umstellungsmonat) nicht für ihren notwendigen Lebensunterhalt einzusetzen bzw. anzurechnen. Nach § 140 Abs. 2 SGB XII erhielten die dort aufgeführten Personen einen Zuschuss über Grundsicherungsleistungen zur Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Von dieser Regelung waren 117 Fälle in der Eingliederungshilfe betroffen. Pro Fall liegen die Kosten bei bis zu 800 €. Dies führte zu Mehrausgaben in Höhe von ca. 93.600 €.

Die vorgenannten Gründe verursachen unvorhersehbaren Mehrbedarf bei den Leistungen der Grundsicherung. Auf Grund der Hochrechnung der bisherigen Ausgaben bis Dezember 2020 kalkuliert sich ein Mehrbedarf von insgesamt rund 175.000 €. Hierbei sind bereits überdurchschnittliche Kosten entstanden, die vom Wartburgkreis an die anspruchsberechtigten Leistungsempfänger gezahlt wurden und noch zu zahlen sind.

Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Sobald der gesetzlich geregelte Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den §§ 41 ff SGB XII besteht, ist der Wartburgkreis als Sozialhilfeträger verpflichtet, die entsprechende Leistung an die Leistungsberechtigten zu erbringen. Die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 175.000 € ist daher sachlich und zeitlich unabweisbar.

Erläuterungen zu/r deckenden Haushaltstelle/n:

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 48200.19100 - Leistungsbeteiligung bei Bedarfen für Unterkunft und Heiz. an Arbeitsuch. (29,1%) – in Höhe von 175.000 €.

Im Haushaltsjahr 2020 wurden in dieser Haushaltsstelle 2.298.900 € veranschlagt. Diese Veranschlagung beruht auf den Ausgaben im Bereich der Leistungsbeteiligung bei Bedarfen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende. Hierbei sind im laufenden Haushaltsjahr grundsätzlich Minderausgaben zu erwarten, die somit auch zu verminderten Einnahmen aus der Bundesbeteiligung führen würden.

Für die besagte Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 7 SGB II wurde im laufenden Haushaltsjahr allerdings eine Erhöhung um 25%-Punkte beschlossen. Hierdurch sind zusätzliche Einnahmen noch im Jahr 2020 zu erwarten. Die prozentuale Erhöhung der Bundesbeteiligung auf 54,1 % führt unter Berücksichtigung prognostizierter Ausgaben der Leistungsbeteiligung an den Bedarfen für Unterkunft und Heizung i.H.v. 7.250.000 € zu voraussichtlichen Mehreinnahmen i.H.v. 1.623.350 €. Diese Mittel können zur Deckung des Mehrbedarfs herangezogen werden.

gez. Krebs
Landrat

gez. Rosenstengel
Kreisbeigeordneter